

Rathaus Öffnungszeiten

Das Rathaus ist von **Montag, 30. März bis einschließlich 06. April 2026** geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich an den Gemeindeverwaltungsverband Altshausen unter der Tel.-Nr. 07854/920-0.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Mittwoch, 18. März 2026 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Themen wurden behandelt:

TOP 1 Bürgerfragestunde

• Musikverein Boms

Der Musikverein Boms hat sich herzlich bei der Gemeinde für die finanzielle Unterstützung beim Kauf neuer Uniformen bedankt. Vorstand Sebastian Michler überbrachte den Dank, der zugleich an den damaligen Bürgermeister Peter Wetzler erinnert, dessen Initiative diese Förderung erst möglich gemacht hatte. Bürgermeister Stadler nahm die Anerkennung stellvertretend für die Gemeinde entgegen.



• Entwässerung in Litzelbach

Aus der Bürgerschaft wurde eine Frage zur Entwässerung in Litzelbach gestellt. Bürgermeister Stadler erläuterte, dass die Entwässerung des neuen Baugebiets über ein Trennsystem mit Stauraumkanal erfolgt, um die bestehenden Eigentümer bestmöglich vor Starkregenereignissen zu schützen. Die Gemeinde erfüllt dabei ihre Pflichten gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO). Die Ausschreibung für die entsprechenden Maßnahmen endet in dieser Woche; anschließend werden die Kanäle befahren, um deren technischen Zustand zu dokumentieren.

• Kindergarten Boms

Ein Anliegen aus der Bürgerschaft betraf die Betreuung im Kindergarten Boms. Aufgrund eines Mangels an Fachpersonal musste über eine vorübergehende Reduzierung der Betreuungszeiten diskutiert werden. Im Rahmen der Bürger-

fragestunde entwickelte sich eine intensive, aber konstruktive Diskussion zwischen dem Gemeinderat und den Eltern über mögliche Lösungen und Maßnahmen, um den Bedarf der Kinder bestmöglich zu decken.

• **Breitbandausbau**

Ein weiteres Thema betraf den Breitbandausbau. Aus der Bürgerschaft wurden Fragen zu noch offenen kleineren Baugruben, zu Abschnitten mit unvollständig erneuertem Asphalt oder Fugenband sowie zu noch vorhandenem Aushub gestellt, der eigentlich beseitigt werden sollte. Bürgermeister Stadler erklärte, dass die Mischwerke zu dieser Jahreszeit noch nicht voll in Betrieb sind, wodurch die Herstellung von Asphalt-Bitumen verzögert ist. Er bat um etwas Geduld gegenüber der zuständigen Baufirma und stellte klar, dass alle Schäden und noch zu bearbeitenden Bauabschnitte fachgerecht fertiggestellt werden.

„Wir danken für den Hinweis zur Fahnenaufstellung am Wahllokal bei der Land-tagswahl am 8. März 2026. Tatsächlich wurde die Fahne in diesem Fall nicht aufgestellt. Wir bedauern diese Nachlässigkeit und werden künftig darauf achten, dass die Fahne wieder wie gewohnt präsentiert wird.“

TOP 2 Änderung der Hundesteuersatzung

Erhöhung und Anpassung der Hundesteuer; neue Hundesteuersatzung

Seit dem Jahr 2008 wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde Boms nicht mehr angepasst. In den letzten Jahren hat sich jedoch die Notwendigkeit ergeben die Satzungen zu überprüfen.

Die Verwaltung schlägt vor die Hundesteuersatzung an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen und die Hundesteuermarken abzuschaffen, um eine einheitliche und effektivere Handhabung innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands zu gewährleisten.

Ziel dieser Anpassung ist es, die Bedingungen für alle Bürger/innen der Gemeinden zu harmonisieren und gleichzeitig die Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen und dass jeder Hundebesitzer im ganzen Gemeindeverwaltungsverband die gleiche Hundesteuer bezahlt.

Nach der jetzigen Satzung betragen die jährlichen Hundesteuereinnahmen

2.822,00 €. Durch die Änderung der Satzung würde der neue Betrag bei jährlich 5.293,00 € liegen, was zu einer moderaten Verbesserung von 2.471,00 € im Jahr des Haushalts führen würde.

Diese Anpassung würde nicht nur zu einer gerechteren Verteilung sorgen, sondern auch die finanzielle Lage der Kommune langfristig etwas entlasten.

Hundezahl in Boms (Stand 15.12.2025)

Ersthund: 45

Kampfhund: -

Zweithund: 5

weiterer Hund: 1

Zwinger (bis zu 5 Hunde): 1

Steuerfreier Hund: 1

Aktuelle Satzung:

Ersthund	Zweithund	weiterer Hund	Kampfhund	Zwinger	Hundesteuermarken
48,00 €	120,00 €	120,00 €	480,00 €	144,00 €	NEIN

Vorgeschlagene Erhöhung:

Ersthund	Zweit-hund	weiterer Hund	Kampfhund	Zwinger	Hundesteuermarken
96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €	288,00 €	NEIN

Hundesteuereinnahmen derzeit:

2.822,00 €

Hundesteuereinnahmen bei vorgeschlagener Erhöhung: 5.293,00 €

Differenz:

2.471,00 €

Beispiel für die Zukünftigen Satzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen:

Gemeinde	Ersthund	Zweithund	weiterer Hund	Kampfhund
Altshausen	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Boms	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Ebenweiler	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Ebersbach - Musbach	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Eichstegen	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Fleischwangen	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Guggenhausen	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Hoßkirch	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Königseggwald	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Riedhausen	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €
Unterwaldhausen	96,00 €	192,00 €	192,00 €	1000,00 €

Beschluss:

Der Erhöhung des Hundesteuersatzes von derzeit 48,00 € auf 96,00 € für den Ersthund, von 120,00 € auf 192,00 € für den Zweithund und weiterer Hund, von 480,00 € auf 1.000,00 € für den Kampfhund sowie von 144,00 € auf 288,00 € für den Zwinger und die neue Hundesatzung, welche die Abschaffung der Hundesteuermarken beinhaltet, wird zum 01.01.2027 beschlossen.

Des Weiteren wird die neue Hundesteuersatzung so wie vorgelegt und vorgetragen beschlossen.

- vollständige Satzung siehe öffentl. Bekanntmachung –

TOP 3 Kommunale Wärmeplanung

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG), in Kraft seit dem 1. Januar 2024, verpflichtet Kommunen in Deutschland, bis spätestens 2026 (bei über 100.000 Einwohnern) bzw. 2028 (bei kleineren Gemeinden) kommunale Wärmepläne zu erstellen. Ziel ist die

Umstellung der Raumwärme- und Warmwasserversorgung auf erneuerbare Energien sowie eine kosteneffiziente, nachhaltige Wärmeversorgung bis 2045. Das Gesetz ist Teil der Strategie zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Förderung klimafreundlicher Heizmethoden.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst zunächst eine Bestandsaufnahme der aktuellen Wärmenutzung. Anschließend werden lokal und regional verfügbare technische Optionen zur Wärmeerzeugung analysiert. Eine vertiefte Potenzialabklärung mit Gewerbe und Industrie dient der langfristig sicheren, ökologischen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung.

Der kommunale Wärmeplan selbst stellt den Zielzustand für 2040 dar, mit Zwischenzielen 2030 und 2035, und zeigt sowohl räumliche Eignungsgebiete für Wärmenetze oder Einzelversorgung als auch einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Wärmewende. Grundlage der Planung sind der Technische Annex der Kommunalrichtlinie und das Musterleistungsverzeichnis nach WPG. Da die Erstellung eines Wärmeplans für einzelne Kommunen komplex ist, wurden Angebote von drei Unternehmen eingeholt, um die Planung im Rahmen eines Konvoi-Verfahrens für alle 11 Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen umzusetzen:

1. Netze BW
2. ENEKA in Kooperation mit den Effizienzpionieren
3. greenventory in Kooperation mit Thüga

Aufgrund der erheblichen Preisunterschiede wurden die Angebote mit allen Unternehmen nochmals besprochen und erläutert. Darüber hinaus wurden Referenzgespräche mit anderen Kommunen geführt, insbesondere im Hinblick auf das vergleichsweise niedrige Angebot der Firma greenventory und die Frage der wirtschaftlichen Auskömmlichkeit. Die Referenzgespräche fanden mit den Kommunen Aulendorf und Bad Schussenried statt. Die Stadt Aulendorf befindet sich derzeit in der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, während die Stadt Bad Schussenried diese bereits abgeschlossen hat. In beiden Kommunen wurde der angebotene Preis eingehalten. Zudem wurde die Zusammenarbeit mit der Firma greenventory von beiden Kommunen als sehr zufriedenstellend bewertet.

Zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erhält jede Gemeinde für die Jahre 2025 bis 2028 Konnexitätszahlungen des Bundes (siehe Tabelle). Dadurch entsteht der Gemeinde keine Kosten, die den Haushalt belasten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Fa. Greenventory zur Entwicklung eines kommunalen Wärmeplans als Basis einer Strategie für die langfristige CO²-neutrale Wärmeversorgung zu.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 4 Grünmüllcontainer

Der Grünmüllcontainer stand bislang an der Kläranlage. Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften sowie aus Sicherheits- und Arbeitsschutzgründen darf er dort nicht dauerhaft verbleiben. Um eine sichere und zugängliche Nutzung für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, wurde ein geeigneter neuer Standort gesucht.

In einem Ortstermin hat der Gemeinderat einen passenden Platz unterhalb des Glascontainers am Friedhof bestimmt (siehe

beigefügter Lageplan Anlage). Der Bereich gilt als Außenbereich (Bauverwaltung GVV Altshausen). Für den Container gelten die einschlägigen Vorschriften zum Bau und zur Unterhaltung solcher Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Grünmüllcontainer dauerhaft an dem festgelegten Standort unterhalb des Glascontainers am Friedhof aufzustellen und die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Abstimmung:

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 5 Bauangelegenheit:

- **Neubau einer Doppelgarage auf Flst.Nr. 120/2, Gemarkung Boms, 88361 Boms**

Nach Einsicht in die Planunterlagen und kurzer Beratung fasste der GR folgenden

Beschluss: Der GR erteilte dem Bauvorhaben einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 6 Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben

BM Stadler verlas das Protokoll der letzten Sitzung vom 04. Februar 2026.

Es gab keine Bekanntgaben.

TOP 7 Verschiedenes

Folgende Themen wurden behandelt:

- Der Biber ist als streng geschützte Tierart gesetzlich besonders geschützt. Im Gemeindegebiet verursachen seine Aktivitäten jedoch zunehmend erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, Gewässern und öffentlichen Einrichtungen. Die Gemeinde möchte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben konsequent handeln, um diese Schäden zu verhindern oder zu minimieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, unverzüglich und nach Maßgabe der geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Biberschäden im Gemeindegebiet wirksam zu begrenzen. Hierzu sollen insbesondere:

- alle verfügbaren und zulässigen Schutz- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden (z. B. technische Sicherungen, Schutz von Uferbereichen),
- die zuständigen Naturschutzbehörden, das Wasserwirtschaftsamt sowie weitere Fachstellen eng einbezogen werden,
- Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote für betroffene Grundstückseigentümer genutzt und aktiv kommuniziert werden,
- und der Gemeinderat regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit informiert werden.
- Die Gemeinde handelt dabei entschlossen, um Schäden nach Recht und Gesetz so gering wie möglich zu halten, ohne den gesetzlichen Schutz des Bibers zu verletzen.

Abstimmung:

Der Gemeinderat folgte dem Beschlussvorschlag einstimmig und stimmte zu.

- **Erweiterung des Grundschulgebäudes Altshausen / Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung**

Der Gemeinderat Boms befasste sich damit, dass mit der geplanten Erweiterung des Grundschulgebäudes in Altshausen der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Herzog-Philipp-Verbandsschule (HPV) sowie des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ-L) umgesetzt werden kann.

Nach Prüfung aller Unterlagen – einschließlich des Entwurfs der Schulinvestitionskostenvereinbarung, der Kalkulation der anteiligen Investitionskosten für die HPV-Grundschule, des Entwurfs der Schulinvestitionskostenvereinbarung SBBZ-L (öffentlich-rechtlicher Vertrag) sowie der Kalkulation der anteiligen Investitionskosten für das SBBZ-L – stimmte der Gemeinderat Boms dem Gesamtkonzept einstimmig zu.

Damit wird die pflichtgerechte Kostenübernahme sichergestellt. Gegenwärtige sowie zukünftige Schülerinnen und Schüler, auch aus Boms, profitieren am Schulstandort Altshausen von der erweiterten Betreuung und den verbesserten Räumlichkeiten.

Abstimmung:

Der Gemeinderat folgte dem Beschlussvorschlag und stimmte einstimmig zu.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Boms

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Boms

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Boms steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Boms hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1

1.000,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2.000,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espaol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache, für bis zu 5 Hunde, nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunden, die der Einnahmeerzielung dienen. Hierfür ist ein Nachweis über die Einnahmeerzielung vorzulegen.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 12

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 05. November 1996 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, den 18. März 2026

gez. Jörg Stadler
Bürgermeister

Ostermarkt 2026

Der siebte Ostermarkt im Dorfgemeinschaftshaus war wieder ein voller Erfolg.

Für die Besucher gab es eine Vielfalt an selbst hergestellten Produkten, so dass für jeden etwas dabei war.

Die Landfrauen versorgten die Gäste über den ganzen Tag mit Essen und Getränken, ebenso mit einem reichhaltigen Angebot an Torten, Kuchen und Kaffee.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön den Hausmeistern und allen Helfern, die beim Auf- und Abbau der „Markthalle“ zur Stelle waren.

Heike Stärk

Aktion Dorf- und Waldputzede in und um Boms 2026



Auch in diesem Jahr möchten wir wieder eine gemeinsame Dorf- und Waldputz-Aktion durchführen, um unsere Umwelt von Müll und sonstigem Unrat zu befreien und somit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Hierzu treffen wir uns **am Freitag, den 10.04.2026 um 15:00Uhr** am Parkplatz beim **DGH in Boms**.

In Gruppen werden wir von dort aus den Ort, die umliegenden Felder, Wiesen und Wälder säubern. Bitte bringt Eimer, Handschuhe (Arbeitshandschuhe) und wer hat, einen Müllzwickler, mit.

Auf viele kleine und große helfende Hände freut sich die Gemeinde Boms und Familie Trunz

Bürgermeisteramt

Vereinsnachrichten

Musikverein Boms e.V.

Altmetallsammlung am Samstag, 28. März 2026

Am Samstag, den 28. März 2026 wird vom Musikverein Boms eine Altmetallsammlung durchgeführt. Die Container dafür stehen in Litzelbach bei Herrn Katzenmaier und auf dem Platz des Dorfgemeinschaftshauses in Boms. Für Rückfragen steht das Vorstandsteam gerne zur Verfügung (E-Mail: vorstand@mvboms.de). Zur Anmeldung größerer Mengen Altmetall bitte bei Sebastian Michler melden (Tel.: 0152 04574112).

Der Musikverein freut sich auf zahlreiche Spenden aus der Bevölkerung.

Seniorenkreis Boms

Am Mittwoch, 01. April 2026 findet kein Treffen statt.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Osterfest.

Das Senioren-Team

Maschinengemeinschaft Boms

Einladung zur Mitgliederversammlung: Am Donnerstag, den 23. April 2026 findet die diesjährige Versammlung um 20.00 Uhr in der Vesperstube Häuserhof statt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Es grüßt herzlich Georg Leuter und David Ummenhofer